

Auch Dr. Simson (in Gew.Rsch. u. U.R.) kommt zu dem Ergebnis, daß ohne Änderung der Gesetzgebung, zumal da das Reichsgericht die Schutzbestimmungen für den Urheber immer ausdehnend ausgelegt hat, ein »das Rechtsempfinden befriedigendes Ergebnis« zu erzielen ist — denn das Wesentliche sei nicht das Exemplar, sondern der Inhalt. Aber er verzichtet auf juristische Begründung, geht in den Gedankengängen der »Verbreitung« wie die Landgerichtsurteile, erwähnt aber ganz besonders, daß die Aufführungen, die durch Rundfunk wiedergegeben werden, weit über den Tatbestand des »Vortrags« hinausgehen, wenn sie auch noch nicht den vollen Tatbestand der Aufführung aufweisen (?).

Es bleibt also nur noch zum Schluß zu erwähnen, daß — wenn der Schutz des Autors gegen Rundfunksendung gegeben ist — der *Verleger* ebenfalls seine Rechte gegen die Sendegesellschaften vertreten kann. Dr. Goldbaum, der die Autorenrechte vor den Berliner Landgerichten vertreten hat und die beiden Urteile veröffentlichte, sagt im »Geistigen Arbeiter« (Nr. 3, Ende März 1925): »Weder Buch- noch Bühnenverleger noch die Gesellschaften, die berechtigt sind, das konzertmäßige Ausführungsrecht zu vergeben, verfügen über das Senderecht. Darüber verfügt nur der Autor.« Er rechnet also das Senderecht in die trotz Verlagsübergabe dem Autor vorbehaltenen Rechte des § 2 Abs. 2 B.G. wie Übersetzungsrecht, Bearbeitungsrecht, Verfilmungsrecht und dergleichen. Das ist nicht so ohne weiteres sicher, wenn ich es auch in praxi nicht bestreiten will. In diese dem Verfasser ausnahmsweise vorbehaltenen Kategorien gehört das Senderecht zweifellos, sobald eine »Bearbeitung« für das Radio vorgenommen wird. Gewöhnliche originale Wiedergaben von kleinen Werken oder von Werkteilen gehören in den gewöhnlichen Tatbestand der Vervielfältigung und Verbreitung nach § 2 Abs. 1 B.G. und beeinträchtigen das Verlagsrecht. (Hierüber vielleicht ein andermal noch Näheres.) Es empfiehlt sich jedenfalls, künftig in Verlagsverträge, namentlich bei dichterischen Werken, eine Bestimmung über das Verhältnis der Übertragung eines Senderechts zum Verlagsrecht aufzunehmen. Wie aus den Vorgängen der letzten Zeit zu ersehen ist, wäre es falsch, sich bei Dr. Hoffmanns Lehre von der Zulässigkeit der Rundfunkwiedergabe zu beruhigen.

II.

Zu demselben Thema erhielt das Börsenblatt noch folgende Zuschrift:

In Nummer 88 des Börsenblattes vom 16. April finde ich unter dem Titel »Neue Urheberrechtsfragen« einen Artikel von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Willy Hoffmann*, Leipzig, der sich mit den durch den Rundfunk aufgeworfenen Fragen urheberrechtlicher Natur befaßt. Sie haben, wie die Eingangsworte dieses Artikels besagen, Herrn Dr. Hoffmann zu einer Äußerung aufgefordert, ich hoffe aber, dieses Gastrecht nicht zu verletzen, wenn ich nachstehend darzutun versuche, daß dieser Sachverständige da zu einem völlig falschen Gutachten gekommen ist. Ich pflege sonst zu diesen Fragen nicht offiziell Stellung zu nehmen, es scheint mir aber, daß ich als Referent des Rechtsschutzbüros der Autoren-gesellschaft, Wien, für deren über 600 Mitglieder die Pflicht habe, diesen Ausführungen entgegenzutreten.

Da ich den Ausführungen des Herrn Dr. Hoffmann Zeile für Zeile nachgehen will, muß ich vor allem feststellen, daß es kein kennzeichnendes Moment für den Rundfunk ist, daß er »nur ein Mittel zur Wiedergabe bereits existierendes Formgutes ist«, da es einerseits schon längst solche Mittel gibt, wie die Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente und wie es streng genommen auch das bedruckte Papier ist; andererseits wäre ein Urheberrechtsschutz gar nicht möglich, wenn es sich nicht um ein »bereits existierendes Formgut« handelte, da bekanntlich bloße Ideen nicht geschützt werden, sondern ein Urheberrecht erst an einer Schöpfung entsteht, wenn sie eine objektive und subjektive Formung erfahren hat. Was demnach den Rundfunk zu einer neuen Gattung der Wiedergabe macht, das ist, daß es sich um keine *Wiedergabe* für das Gehör, streng genommen auch um keine mechanische, handelt, sondern um eine Verbreitung von Aufführungen und Vorträgen mittels durch Elektrizität hervorgerufener Schallwellen. Immerhin ist es unverständlich, warum der Begriff »Verbreitung« bloß die Über-

lassung von Werken an das Publikum und nicht die rundfunkmäßige Wiedergabe erfassen sollte. Die zitierte Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. November 1923 erscheint schon deshalb verfehlt, wenigstens in der Form wie sie zitiert wird, da sie den Vortrag bloß als eine Nebenform des Zugänglichmachens eines Schriftwerkes sieht. Es ist aber natürlich ganz klar, daß sowohl in § 1, Punkt 1, wie auch in § 11, Absatz 3 der Gesetzgeber als »Vortrag« nur solche Schöpfungen gemeint hat, die ausschließlich für die *mündliche* Veröffentlichung an einen gewissen Kreis von Zuhörern bestimmt sind. Daß auch ein Schriftwerk entgegen seiner sonstigen Bestimmung, gelesen oder aufgeführt zu werden, auch fallweise vorgetragen werden kann, tritt zu den Veröffentlichungsarten der Schriftwerke bloß als ein Akzessorium hinzu. Dadurch ergibt sich von selbst, daß (wie uns auch der Sprachgebrauch bedeutet) der Vortrag nur eine spezielle Art der Verbreitung ist, die vom Gesetz auch eine besondere Behandlung erfährt. Warum dies geschah, wird weiter unten zu begründen versucht. § 11 des D.Vit.U.G. zählt als ausschließliche Befugnisse des Urhebers auf, das Werk zu vervielfältigen (d. h. es in einer konkretisierten Form in beliebiger Anzahl herzustellen) und gewerbsmäßig zu verbreiten (d. h. das Werk entgeltlich in Gestalt von Vervielfältigungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen). Aus dem Kreis *ausschließlicher* Befugnisse, wozu nach Absatz 2 bezüglich der Bühnenwerke und der Werke der Tonkunst die öffentliche Aufführung kommt, hat das Gesetz ausdrücklich die Verleihung und das Recht des öffentlichen Vortrages von Schriftwerken oder von Vorträgen, sobald diese in konkreter Form erschienen sind, ausdrücklich ausgenommen. Praxis, Gericht und auch die Theorie müssen sich, *de lege lata*, an den Wortlaut des Gesetzes halten, wie ihn der Gesetzgeber seinerzeit gedacht und gebildet hat, und ich halte es für nutzlos und schädlich, von irgendwelchen, natürlich stets subjektiv gefärbten Definitionen auszugehen. Der Gesetzgeber hat nun, wie ich deutlich entwickelt zu haben glaube, im Auge gehabt, den Urheber gegen jegliche Verbreitung — und der Begriff »Verbreitung« ist eben so allgemein, daß er jede Weitervermittlung des Werkes umfaßt — zu schützen. Dadurch fällt nun selbstverständlich auch die Verbreitung durch den Rundfunk in die durch das Gesetz geschützte Sphäre hinein.

Die besondere Behandlung der Vorträge und der Schriftwerke, die fallweise auch vorgetragen werden können, stammt daher, daß hier eine besondere Art der Verbreitung vorliegt, die der Gesetzgeber augenscheinlich begünstigen wollte. Ein Vortrag setzt gewiß eine ganz beschränkte Anzahl von Zuhörern voraus, denen das Werk mündlich und direkt zur Kenntnis gebracht wird. Soweit es sich nun um Vorträge handelt, die in Buchform oder etwa in Form von Grammophonplatten bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, also als »erschienen« gelten müssen, versteht es sich von selbst, daß der Gesetzgeber auf einen weiteren Schutz verzichten zu können glaubte, weil der Urheber ja seinen Nutzen aus den erwähnten konkreten Formen ziehen konnte und schon durch den Willen zur Konkretisierung offenbar kundgegeben hat, daß er auf sein Monopolrecht verzichten wollte. Bei Schriftwerken liegt die Sache ähnlich, und es kommt noch hinzu, daß der Gesetzgeber offenbar der Ansicht war, daß ein solcher Vortrag dem Urheber nicht schaden, sondern sogar durch die Popularisierung seines Werkes nützen könnte.

Ob dieser Vortrag durch einen Künstler oder Dilettanten stattfindet, mag dem Urheber wohl nicht gleichgültig sein, ist aber gewiß rechtlich gleichgültig. Nicht gleichgültig ist aber, daß Schriftwerke und Vorträge durch den Rundfunk nicht direkt und mündlich, sondern durch das Medium der Elektrizität verbreitet werden!

Der Ansicht des Herrn Dr. Hoffmann, daß der Umstand, daß das D.Vit.U.G. den Vortrag erschienener Schriftwerke ungeschützt läßt, während es den Vortrag von Kompositionen nicht zuläßt, für seine Meinung sprechen sollte, kann ich durchaus nicht beipflichten. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß der Vortrag eines Schriftwerkes etwas durchaus anderes als der Vortrag eines Musikstückes ist. Während im ersten Falle der Vortrag, wie oben bereits erwähnt, akzessorisch zu den übrigen Verbreitungsarten eines Schriftwerkes hinzukommt, ist ein Vortrag